



# Qualifikationsmatrix Aufsichtsrat

17. April 2023

Deutsche Bank

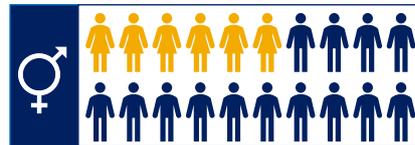


# Diversität im Aufsichtsrat

Unser Aufsichtsrat ist sehr international. 30% der Mitglieder sind weiblich.



Internationale Vielfalt

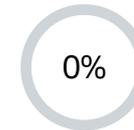


Geschlechtervielfalt

Alle Mitglieder sind unabhängig und nicht „overboarded“.

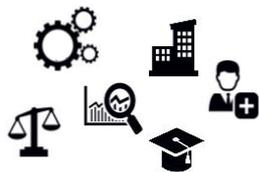


Alle Anteilseignervertreter sind unabhängig<sup>1</sup>



Kein Mitglied ist „overboarded“<sup>2</sup>

Mitglieder bringen tiefgreifende Fachkompetenz und internationale Expertise mit.

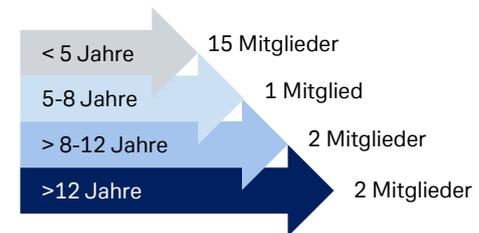


Unterschiedliche Ausbildungshintergründe<sup>3</sup>



Unserer Mitglieder haben internationale Erfahrung<sup>4</sup>

Guter Mix aus unterschiedlichen Amtszeiten mit mehrheitlich weniger als 5 Jahren Zugehörigkeit.



Unterschiedliche Amtszeiten

\*Fußnoten & Glossar auf S.4

# Unser Aufsichtsrat ist international erfahren und besteht aus Mitgliedern mit unterschiedlichen Hintergründen



	Alex Wynaendts	Ludwig Blomeyer-Bartenstein	Mayree Clark	Jan Duscheck	Manja Eifert	Sigmar Gabriel	Timo Heider	Martina Klee	Gabriele Platscher	Detlef Polaschek	Bernd Rose	Yngve Slyngstad	John Thain	Michele Trogni	Dr. Dagmar Valcárcel	Stefan Viertel	Dr. Theodor Weimer	Frank Wernke	Prof. Dr. Norbert Winkeljohann	Frank Witter
Geburtsjahr	1960	1957	1957	1984	1971	1959	1975	1962	1957	1960	1967	1962	1955	1965	1966	1964	1959	1967	1957	1959
Mitglied seit	2022	2018	2018	2017	2022	2020	2013	2008	2003	2018	2013	2022	2018	2018	2019	2021	2020	2021	2018	2021
Gewählt bis	2026	2023	2023	2023	2023	2025	2023	2023	2023	2023	2023	2026	2023	2023	2025	2023	2025	2023	2023	2025
Unabhängigkeit <sup>1</sup>	✓	AN	✓	AN	AN	✓	AN	AN	AN	AN	AN	✓	✓	✓	✓	AN	✓	AN	✓	✓
Kein Overboarding <sup>2</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Regionale Expertise <sup>3</sup>	Deutschland		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓				✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Europa	✓	✓	✓		✓						✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Amerika	✓		✓			✓						✓	✓	✓				✓	✓
	Asien-Pazifik	✓		✓			✓					✓	✓	✓	✓				✓	✓

AN=Arbeitnehmervertreter

\*Fußnoten & Glossar auf S.4

# Ein gut qualifiziertes Gremium mit vielfältigen Fachkompetenzen und tiefgreifender Kundenexpertise



		Alex Wynaendts	Ludwig Blomeyer-Bartenstein	Mayree Clark	Jan Duscheck	Manja Eifert	Sigmar Gabriel	Timo Heider	Martina Klee	Gabriele Platscher	Detlef Polaschek	Bernd Rose	Yngve Slyngstad	John Thain	Michele Trogni	Dr. Dagmar Valcárcel	Stefan Viertel	Dr. Theodor Weimer	Frank Werneke	Prof. Dr. Norbert Winkeljohann	Frank Witter		
Fachkompetenzen	Allgemeine Fachkompetenzen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Rechnungslegung inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung	✓	✓	✓					✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Finanzexperten des Prüfungsausschusses <sup>6</sup>	◆															◆		◆		◆	◆	
	Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung <sup>7</sup>	◆															◆		◆		◆	◆	
	Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung <sup>7</sup>	◆															◆		◆		◆	◆	
	Regulatorischer Rahmen und rechtliche Anforderungen	✓	✓	✓				✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓		✓	✓	
	Humankapital, Vergütung und Unternehmenskultur	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Vergütungsexperte des Vergütungskontrollausschusses <sup>8</sup>	◆															◆				◆		
	Risikomanagement	✓	✓	✓	✓			✓						✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	
	Informationstechnologie, Daten und Digitalisierung	✓		✓	✓					✓			✓	✓	✓	✓			✓	✓			
Strategie, Transformation und ESG	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Organisatorische Struktur und Kontrolle eines Finanzinstituts	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	
Kunden-/Businessexpertise	Private Banking und Wealth Management	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	
	Corporate Banking	✓	✓			✓					✓	✓			✓	✓	✓	✓			✓	✓	
	Investment Banking	✓	✓	✓										✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	
	Asset Management	✓		✓										✓	✓		✓		✓				

\*Fußnoten & Glossar auf S.4

✓ Fundierte Kenntnisse und Fachwissen / Experten  
◆ Rechtlich bzw. regulatorisch geforderte Experten und Expertisen



# Glossar und Fußnoten

- 1 Definition Unabhängigkeit: Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Deutsche Bank oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Zur einheitlichen Beurteilung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder hat der Aufsichtsrat bereits im Jahr 2017 eine Leitlinie beschlossen, die auch die regulatorischen Anforderungen an die Unabhängigkeit berücksichtigt. Einen kontrollierenden Aktionär hat die Bank derzeit nicht.
- 2 Definition Kein Overboarding: Alle Aufsichtsratsmitglieder üben eine zulässige Anzahl von Mandaten in verschiedenen Unternehmen neben der Deutsche Bank AG aus. Ob ein Overboarding vorliegt, d.h. die gleichzeitige Ausübung einer unzulässigen Anzahl von Mandaten in verschiedenen Unternehmen, richtet sich nach der gesetzlichen Regelung im § 25d Abs. 3 Kreditwesengesetz. Ein Aufsichtsratsmitglied darf gleichzeitig in maximal fünf Unternehmen (einschließlich in der Deutsche Bank AG) Mitglied des Aufsichtsratsorgans sein. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zugleich in einem Unternehmen Geschäftsleiter ist, darf dieses Aufsichtsratsmitglied gleichzeitig in maximal drei Unternehmen (einschließlich in der Deutsche Bank AG) Mitglied des Aufsichtsratsorgans sein. Maßgebend für die Beurteilung sind die regulatorischen Vorgaben der Aufseher unter Berücksichtigung der lokalen Gesetze. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung wird auch durch die Aufsichtsbehörden laufend überwacht. Im Falle eines Overboardings kann die Aufsichtsbehörde von der Deutsche Bank AG verlangen, ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen und diesem Aufsichtsratsmitglied die Ausübung seiner Tätigkeit untersagen.
- 3 Ausbildungshintergründe: Es wird nur eine Auswahl präsentiert. Die Ausbildungshintergründe aller Mitglieder können in den Lebensläufen der Mitglieder nachgelesen werden.
- 4 Internationale Erfahrung: beschreibt, ob Mitglieder außerhalb Deutschlands beruflich tätig waren
- 5 Regionale Expertise: berufliche Tätigkeit in Region oder berufliche Erfahrung mit Kunden aus der Region
- 6 Finanzexperten des Prüfungsausschusses gemäß der Begriffsdefinition in Section 407 der Ausführungsbestimmungen der Securities and Exchange Commission zum Sarbanes-Oxley Act 2002
- 7 Expertise nach §§ 107 Absatz 4, 100 Absatz 5 AktG und 25d Absatz 9 KWG
- 8 Vergütungsexperte des Vergütungskontrollausschusses gemäß § 25d Abs. 12 KWG